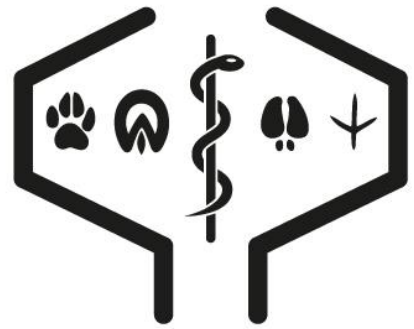


Tierärztliche Vereinigung  
für **Tierschutz** e.V.



## **Merkblatt Nr. 189**

### **Mindestanforderungen an die Haltung von Katzen**

**TVT**

Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V.

Heraus gegeben vom Arbeitskreis 2 (Hunde und Katzen)

## Inhalt:

1. Anwendungsbereich.....	3
2. Definitionen .....	3
3. Allgemeines .....	4
3.1. Ethologische Grundlagen .....	4
3.2. Allgemeine Anforderungen und Haltungsansprüche.....	4
3.3. Haltung mehrerer Katzen.....	6
4. Haltung in geschlossenen Räumen ohne oder mit angrenzendem Außenbereich	7
5. Haltung im Freien, freilaufende Katzen (sogenannte Freigängerkatzen) .....	8
5.1. Kastration, Kennzeichnung und Registrierung.....	8
5.2. Fütterung im Freien .....	9
5.3. Haltungsansprüche.....	9
6. Erkrankungen.....	9
7. Anzeichen von Stress .....	9
8. Zuchtkatzen .....	10
9. Katzenpensionen .....	11
10. Weiterführende Literatur .....	12

Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V. TVT, Bodelschwingweg 6, 49191 Belm.

© Alle Veröffentlichungen sind urheberrechtlich geschützt, das Copyright liegt bei der TVT. Wir freuen uns aber, wenn Sie unsere Informationen für Tierschutzzwecke verwenden. Gerne können Sie die Veröffentlichungen kopieren und weiterverbreiten. Sollten Sie nur Teile daraus verwenden, dürfen die Informationen nicht inhaltlich verfälschend gekürzt werden, und als Urheber ist immer die Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V. zu nennen.

## Mindestanforderungen an die Haltung von Katzen

Erarbeitet vom Arbeitskreis 2 (Hunde und Katzen)

Stand: 08/2024

### 1. Anwendungsbereich

Diese Empfehlungen gelten für jegliches Halten von Hauskatzen (*Felis silvestris catus*), ausgenommen

- 1) während des Transportes,
- 2) während einer tierärztlichen Behandlung, soweit nach dem Urteil des/der Tierarztes/Tierärztin im Einzelfall andere Haltungsanforderungen notwendig sind,
- 3) für die Dauer einer Ausstellung,
- 4) für die Haltung in Tierheimen und tierheimähnlichen Einrichtungen (siehe hierzu MB 190),
- 5) Hybridkatzen (F1 bis einschließlich F4 Generation).

### 2. Definitionen

#### I. Haltung in geschlossenen Räumen ohne oder mit angrenzendem Außenbereich

Haltung in einer Wohnung /einem Haus oder anderen Räumen. Die Katzen haben dabei ggf. die Möglichkeit, sich zeitweise kontrolliert oder frei in einem Außenbereich oder einem an die Räumlichkeiten angeschlossenen Gehege aufzuhalten.

#### II. Haltung im Freien

Unter Haltung im Freien ist zu verstehen, dass die Katze ständig unbegrenzt freien Auslauf hat und keine Wohnräume aufsuchen kann oder will.

#### III. Freilebende Katzen (verwilderte Katzen)

Eine Katze, die nicht oder nicht mehr in der Obhut eines Menschen lebt und in der Regel scheu ist. Freilebende Katzen sind Nachfahren fortpflanzungsfähiger entlaufender, ausgesetzter oder zurückgelassener Katzen.

#### IV. Freilaufende Katzen (sogenannte Freigängerkatzen)

Eine Katze, die in der Obhut des Menschen lebt und zeitweise oder ständig unkontrollierten Freilauf hat.

#### V. Mindestgrundfläche

Als Mindestgrundfläche ist die Quadratmeterfläche bei mindestens zwei Meter Raumhöhe zu verstehen. Einrichtungsgegenstände, die die nutzbare Fläche für die Katze einschränken (z. B. Möbel, die weder für die Katze begehbar sind

noch als Unterschlupf dienen können), können nicht zur verfügbaren Mindestgrundfläche gerechnet werden.

### **3. Allgemeines**

Katzen haben Bedürfnisse, die von Katze zu Katze sehr unterschiedlich sein können, so dass dieses Merkblatt als Grundlage dient und jeweils individuell verwendet werden muss. Die auf ethologischen Erkenntnissen basierenden Forderungen dieses Merkblattes sollen bei allen Formen der Katzenhaltung Berücksichtigung finden.

#### **3.1. Ethologische Grundlagen**

Die Katze ist das einzige Haustier, das sich dem Menschen anschloss und mit ihm zusammenlebte, ohne dass der Mensch zunächst eine Zuchtauswahl vornahm. Die Sesshaftwerdung des Menschen und die Speicherung von Nahrungsvorräten führten dazu, dass Kleinnager in großen Mengen auftraten und den Katzen dadurch eine große Nahrungsressource geboten wurde. Abgesehen von einigen gezüchteten Ausnahmen durchlief die Katze eine sogenannte Selbstdomestikation. Katzen haben daher, bedingt durch ihre noch recht ursprüngliche Genetik, Haltungsansprüche, die überwiegend denen ihrer freilebenden Vorfahren entsprechen. Die Zucht von Rassekatzen begann erst im 18. Jahrhundert.

Katzen leben meistens solitär, da sie ihre Beute allein erlegen. Kätzinnen ziehen ihre Welpen alleine groß. Beide Geschlechter beanspruchen ein Revier, welches sie regelmäßig kontrollieren, markieren und gegen eindringende Artgenossen verteidigen. Kater beanspruchen etwa 1,5 - 2 ha, Kätzinnen etwa 0,5 ha, das heißt das Revier unkastrierter Kater ist im Durchschnitt etwa drei- bis fünfmal größer als das einer Kätzin und beinhaltet die Reviere von mehreren Weibchen. Unkastrierte Tiere haben meist einen größeren Bewegungsradius. Je nach Nahrungs- und Sexualpartnerangebot sowie der Dichte der Besiedlung können die Reviere aber auch deutlich größer oder - besonders in städtischen Gebieten auch kleiner sein.

Trotz ihrer solitär geprägten Lebensweise können sich Katzen zu bestimmten Zeitpunkten – je nach Vorliebe und individueller Sozialisation - um eine Futterquelle scharen und sich dabei tolerieren. Auf Bauernhöfen kann es auch ein intensives Zusammenleben von Kätzinnen und juvenilen Katern geben, die in der Regel miteinander verwandt sind. Fremde Katzen werden üblicherweise vertrieben, da sie Konkurrenten darstellen. Beobachtet wurden aber auch Bruderschaften erwachsener Kater, die freundschaftlich zusammenlebten. Das Sozialverhalten der Katze reicht daher von strikt solitär bis hin zu dem Bedürfnis nach geselligem Zusammenleben mit Artgenossen (fakultativ sozial). Mit Menschen leben Katzen gerne zusammen, wenn sie in ihrer Sozialisationsphase (vor allem zweite bis siebte Lebenswoche) mit Menschen intensiven Kontakt hatten. Schlecht oder gar nicht an den Menschen sozialisierte Katzen sind scheu, können sich aber im Einzelfall einem Menschen zuwenden, wenn genügend Geduld vorhanden ist und die Katze nicht bedrängt wird.

#### **3.2. Allgemeine Anforderungen und Haltungsansprüche**

Jede Katze ist anders und hat individuelle spezifische Haltungsansprüche. Es gibt jedoch einige Grundbedürfnisse und Überlegungen, die bei jeder Katzenhaltung berücksichtigt werden müssen. Zur weiteren Optimierung von Haltungsbedingungen müssen die Katzen im Alltag beobachtet und individuelle Vorlieben und Abneigungen berücksichtigt werden. Auch wenn alle Vorgaben dieses Merkblattes berücksichtigt

werden, können Verhaltensauffälligkeiten, Stressverhalten oder Anzeichen von allgemeinem Unwohlsein auftreten. In einem solchen Fall empfiehlt sich zunächst eine gründliche tierärztliche Untersuchung. Können gesundheitliche Ursachen ausgeschlossen werden, sollte eine Kontaktaufnahme mit einem/einer verhaltenstherapeutisch geschulten Tierarzt/Tierärztin erfolgen.

Wer eine Katze hält, betreut oder zu betreuen hat (Betreuungsperson), soll dieser mehrmals täglich die Möglichkeit zu Sozialkontakten mit ihm/ihr oder anderen Betreuungspersonen geben. Zudem müssen die regelmäßige, ausreichende und artgemäße Fütterung und Tränkung, sowie die ausreichende medizinische Versorgung sichergestellt werden. Futter-, Trinkgefäße und Toiletten müssen aus gesundheitsunschädlichem und leicht zu reinigendem Material bestehen. Die Schlafplätze und der Aufenthaltsbereich sind sauber und trocken zu halten; sie dürfen aufgrund ihrer Art und Beschaffenheit keine Gesundheitsschäden verursachen.

Futter und Wasser nehmen Katzen lieber an verschiedenen Stellen auf, das Futter auch gerne lau- oder zimmerwarm. Entsprechend ihrem natürlichen Verhalten bevorzugen die meisten Katzen mehrere Fütterungen am Tag. Katzen trinken gerne „belebtes“ Wasser (z. B. aus Katzentrinkbrunnen; aus Hygienegründen sind der Brunnen und die Pumpe mindestens einmal in der Woche zu reinigen, dazu ist die Pumpe auseinanderzunehmen). Es sollten mehrere Wasserquellen zur Verfügung stehen, die stets sauber zu halten und täglich mit neuem Wasser auszustatten sind (je nach Vorliebe der Katze frisch aus der Leitung oder eher abgestandenes Wasser).

Eine Katze würde im Freien immer einen Ort weit entfernt vom Fressplatz aufsuchen, um Kot und Urin abzusetzen. Die Katzentoilette darf daher nicht unmittelbar neben dem Futter- oder Wassernapf stehen. Es müssen ein Futternapf pro Katze, und mehrere gut zugängliche Wasserstellen pro Katzengruppe mit ausreichend Abstand zu Futter und Katzentoilette zur Verfügung stehen. Der empfohlene Mindestabstand zwischen Toilette, Futter- und Wasserstelle beträgt drei Meter. Da Kot und Urin üblicherweise an getrennten Orten abgesetzt werden, sollte eine Katze im Haus zwei Katzentoiletten zur Verfügung haben. Futternäpfe und Katzentoiletten sind täglich zu reinigen.

Aus Tierschutzsicht haben Tierhalter:innen oder Betreuer:innen bei männlichen und weiblichen Katzen Vorsorge zu treffen, dass eine unkontrollierte Fortpflanzung der Katze verhindert wird. Im Falle einer Nachzucht muss eine ordnungsgemäße Unterbringung und Versorgung der Katzenwelpen gewährleistet sein.

Innenräume für Katzen müssen strukturiert (möbliert) und in verschiedene Ebenen unterteilt sein. Neben der Mindestgrundfläche ist den Katzen effektiv dreidimensional nutzbarer Raum zur Verfügung zu stellen. Es müssen Rückzugs- und Versteckmöglichkeiten in ausreichender Anzahl (idealerweise mehr als zwei pro Tier) vorhanden sein, die es den Tieren ermöglichen, bequem zu liegen und sich zurückzuziehen. Feste Regale, Schränke oder an der Wand angebrachte Bretter („Catwalk“), die in unterschiedlichen Höhen Zugang bieten, sind dafür geeignet. Artgemäßes, regelmäßig gewechseltes Spielzeug und die Möglichkeit zum Kratzmarkieren müssen ebenfalls in ausreichender Anzahl vorhanden sein. Decken, die beispielsweise über Stühle gehängt werden, bieten Unterschlupf und Anregung zu Spiel und Explorationsverhalten. Kartons in unterschiedlicher Größe mit Öffnungen und Zu- und Ausgängen für die Katzen dienen dem gleichen Zweck.

Die (auch kurzfristige) Haltung von Katzen in Käfigen oder Boxen ist nicht artgemäß und daher zu unterlassen. Ausnahmen sind möglich bei tiermedizinischer Indikation (in Tierheimen, Tierkliniken, u. ä. Einrichtungen). Die Anbindung von Katzen ohne direkte Begleitung einer Betreuungsperson ist nicht zulässig.

### 3.3. Haltung mehrerer Katzen

Katzenhalter:innen müssen für jede Katze ausreichend adäquat zugängliche Ressourcen (Futter, Wasser, Toiletten, Liegeplätze, Rückzugsmöglichkeiten, Kratzmöglichkeiten, Spielzeug) zur Verfügung stellen.

Da Katzen fakultativ sozial sind, muss für jedes Tier individuell beurteilt werden, ob es sich in einer Gruppe wohlfühlt. In einer Gruppe dürfen nur solche Katzen gehalten werden, die gesund sind und friedlich und angstfrei zusammenleben können. Das Zusammenleben mit Artgenossen reicht von „erwünscht“ bis hin zu „unverträglich“. Gegenseitiges Ignorieren kann längere Zeit akzeptabel sein, aber auch kritisch werden, wenn Zugänge zu den Basisressourcen durch eine Katze kontrolliert werden und/oder zusätzliche Stressfaktoren hinzukommen. Sobald Anzeichen von Verhaltensauffälligkeiten bei einem oder mehreren Tieren auftreten, muss die Situation evaluiert und Abhilfe geschaffen werden. Es kann sein, dass Tiere hierzu aus der Gruppe entfernt werden müssen. Eine soziale Gruppe freilebender Katzen setzt sich normalerweise aus miteinander verwandten oder zusammen aufgewachsenen Katzen zusammen. Es können sich aber auch nicht untereinander verwandte Katzen zu einer Gruppe zusammenschließen. Freundschaftlich zusammenlebende Katzen begrüßen sich gegenseitig, zeigen Kontaktliegen, Spielverhalten und wechselseitige Fellpflege. Einige Katzen schließen mit Artgenossen sehr schnell Freundschaft, manche brauchen etwas länger und andere dulden sich nur gegenseitig, werden aber nie eine soziale Gruppe. Prinzipiell sind die Chancen eines friedlichen Zusammenlebens besser, wenn die Katzen sehr jung miteinander vergesellschaftet werden. Bei einer Vergesellschaftung von erwachsenen Katzen ist besonders vorsichtig und geduldig vorzugehen. Eventuell muss auch von einem Zusammenleben abgesehen werden.

In Katzensgruppen kann es zu Spannungen und „Mobbing“ zwischen den Tieren kommen. Dies kann sich u. a. darin äußern, dass Katzen von anderen Gruppenmitgliedern nicht mehr aus ihren Rückzugsorten gelassen werden. Um dies zu vermeiden, ist eine gewisse Anzahl an Rückzugsmöglichkeiten mit zwei Öffnungen (Fluchtmöglichkeit) zur Verfügung zu stellen. Die Rückzugsmöglichkeiten sollen möglichst in verschiedenen Ebenen angelegt sein. Dabei gilt das Motto: je mehr, desto besser!

Freilaufende Katzen haben mehr Möglichkeiten, sich aus dem Weg zu gehen, als ausschließlich im Haus lebende Katzen. Somit ist bei reinen Hauskatzen („Indoor“) besonders auf Stresssymptome zu achten. Starkes Rückzugsverhalten und wiederholtes offensives bzw. defensives Drohverhalten (auch Drohstarren, Sitzblockaden) ohne ausreichende Ausweichmöglichkeiten dürfen nicht länger als vier Wochen akzeptiert werden. Die betroffenen Katzen sind zunächst zu separieren und es sollte ermittelt werden, welche Art der Haltung (ggf. auch Alleinhaltung) die für das Tier passende ist. Es kann hilfreich sein, eine/n verhaltenstherapeutisch geschulte/n Tierarzt/Tierärztin zu Rate zu ziehen. Einzeln gehaltene Katzen ohne Freigang brauchen mind. sechs Stunden pro Tag die Option zu Sozialkontakt zu ihrer Betreuungsperson.

Werden Katzen ohne Freigang gehalten, müssen ersatzweise Möglichkeiten zur Ausübung ihres natürlichen Verhaltens und ihrer individuellen Bedürfnisse, insbesondere des Erkundungsverhaltens, geschaffen werden. So kann z. B. das Futter verteilt und versteckt werden, damit die Katze dieses suchen muss. Auch Spiel- und Beschäftigungsmöglichkeiten müssen angeboten werden (z. B. Futterbälle, Fummelbretter, Kartons). Bei ausschließlich im Haus gehaltenen Katzen sollten mindestens einmal pro Woche neue Reize durch Auswechseln von Spiel- und Beschäftigungsmöglichkeiten geschaffen werden. Spielzeuge, die eine Verletzungsgefahr bergen (z. B. Reizangeln), dürfen nur unter Aufsicht verwendet

werden. Erhöhte Aussichtsplätze, die Blick auf belebte Objekte erlauben (z. B. Fensterplätze), werden von den meisten Katzen gerne angenommen.

Katzengruppen, also Tiere mit freundlicher gegenseitiger Kontaktaufnahme, benutzen Toiletten auch gemeinsam, so dass zwei Katzent Toiletten ausreichen können (empfohlene Faustformel  $n + 1$ , d.h. min. eine Toilette mehr als Anzahl der Katzen). Wichtig ist eine genaue Beobachtung der Katzen, um dem tatsächlichen Anspruch aller Tiere in Bezug auf die Toilettenzahl und -aufstellung gerecht zu werden. Auf Katzent Toiletten mit Deckel sollte verzichtet werden, da diese nicht dem natürlichen Ausscheidungsverhalten einer Katze Rechnung tragen und es im Inneren zu einer erhöhten Geruchs- und Staubbelastung kommen kann. Bei der Einstreu gibt es individuelle Vorlieben, aber intensiven Duft lehnen die meisten Katzen ab; zudem sollte die Streu staubarm sein. Die Größe und Einstiegshöhe der Katzent Toilette ist der Größe und dem Gesundheitszustand der Katze anzupassen. Eine Katzent Toilette sollte mindestens so groß sein, dass sich die Katze problemlos darin drehen und so eingestreut sein, dass sie ihre Ausscheidungen verscharren kann.

Geeignete Kratzmöglichkeiten zur Schärfung der Krallen und zum Kratzmarkieren müssen zur Verfügung stehen. Da Katzen in der Regel ihre Reviergrenzen durch Kratzmarkierungen kennzeichnen, sollte dies bei der Platzwahl von Kratzbrettern und Kratzbäumen berücksichtigt werden (z. B. Kratzbrett neben der Tür). Wenn Kratzmöglichkeiten nicht angenommen werden, sollte ein Standortwechsel in Erwägung gezogen werden.

Mutterkatzen sind mit ihren Welpen zusammenzuhalten, bis diese mindestens zehn Wochen alt sind. Nur Katzenwelpen, deren Muttertiere eine ausgeprägte Scheu vor Menschen zeigen oder die in den ersten Lebenswochen nicht ausreichend auf den Menschen sozialisiert werden konnten, sollten einige Tage nach der ersten Impfung in ihr neues Zuhause umziehen (ca. neunte Lebenswoche), um sich dort bestmöglich an Menschen und Umwelt zu gewöhnen. Katzenwelpen, die gut an den Menschen gewöhnt werden konnten und bei denen die Mutter auch keine Scheu vor den Menschen zeigte, sollten bis zur zehnten, besser sogar noch bis zur zwölften Woche bei Mutter und Geschwistern verbleiben. Eine Zufütterung von Katzenwelpen sollte mit der dritten bis vierten Lebenswoche beginnen.

#### **4. Haltung in geschlossenen Räumen ohne oder mit angrenzendem Außenbereich**

Die unter Kapitel 3. 2. Allgemeine Anforderungen und Haltungsansprüche sind hier uneingeschränkt anzuwenden.

Eine ausschließlich im Haus gehaltene Katze kann ihrem Bedürfnis nach Revierkontrolle und Jagd nur eingeschränkt nachgehen., Daher müssen Wohnungskatzen obligatorisch entsprechende wechselnde Beschäftigungsangebote gemacht werden.

Balkone, die für Indoor-Katzen anregend sein können und nach Belieben oder nur unter Aufsicht der Besitzer angeboten werden, sollten adäquat mit Katzenschutznetzen oder Gittern gesichert sein<sup>1</sup>, damit Katzen nicht entweichen oder aus größerer Höhe abstürzen können. Auch ein befestigtes Außengehege kann die Beschäftigungsmöglichkeiten und damit die Zufriedenheit einer Katze erhöhen. Möglich sind auch Aquarien zur Beobachtung von Fischen oder ein Vogelhäuschen

---

<sup>1</sup> Maschengröße max. 3x3 cm

bzw. eine Vogeltränke vor dem Fenster. Die Sicherheit der Tiere, die von der Katze beobachtet werden, muss natürlich gewährleistet sein. Zur Sicherheit der Katze müssen Fenster mit Netzen oder Gittern ausgestattet oder geschlossen sein, da Katzen im Jagdfieber nicht mehr auf Gefahren achten.

Bei gekippten Fenstern besteht die Möglichkeit, dass eine Katze sich durch die Lücke zwischen gekipptem Fenster und Fensterrahmen zwängt und dort eingeklemmt wird, was häufig zu schwerwiegenden Folgeschäden bis zum Tod der Katze führt. Deshalb sollen gekippte Fenster mit geeigneten Schutzsystemen so gesichert sein, dass keine Verletzungsgefahr für die Katzen besteht (z. B. beim Hochklettern an den Schutzgittern). Fensterschutzsysteme für die Katzenhaltung sind in verschiedenen Formen im Handel erhältlich.

Kätzinnen, die nicht kastriert sind, können eine Dauerrolligkeit entwickeln und markieren dann oft mit Urin. Auch unkastrierte Kater zeigen fast immer Markierverhalten. Es ist unter Berücksichtigung von § 6 TierSchG zu prüfen, ob in diesen Fällen eine Kastration durchgeführt werden kann bzw. tiermedizinisch indiziert ist. Bei zweigeschlechtlicher Gruppenhaltung ermöglicht § 6 Abs. 1 Nr. 5 TierSchG eine Kastration als Ausnahme vom Amputationsverbot „zur Verhinderung der unkontrollierten Fortpflanzung“.

### **Faustregel: Anzahl der gehaltenen Katzen = Mindestanzahl der für die Katzen ständig frei zugänglichen, nutzbaren Wohnräume**

Die verfügbare **Mindestgrundfläche** für ein bis zwei Katzen muss 20 m<sup>2</sup> betragen. Unter „Wohnraum“ sind vom Menschen genutzte, beheizbare Räume zu verstehen. Die Räume müssen über Fenster verfügen, die einen natürlichen Lichteinfall ermöglichen. Die Fensterfläche muss mindestens 1/8 der Grundfläche betragen. Die Tiere müssen die Möglichkeit haben, ihre Umwelt durch das Fenster beobachten zu können. Sofern die Fenster geöffnet werden, müssen sie ab der ersten Etage gegen ein Herausspringen oder -fallen der Katze gesichert sein.

Raumklima und Lichtverhältnisse müssen den Anforderungen für Wohnräume entsprechen und einen Tag-Nacht-Rhythmus aufweisen.

Indoor-Katzen sollte geeignetes Katzengras und/oder Malzpaste angeboten werden, um das Herauswürgen von unverdaulichen Haarballen aus dem Magen zu erleichtern.

Wohnungshaltung ist für freilebende (verwilderte) Katzen, die nicht auf den Menschen geprägt sind, mit erheblichem Stress verbunden und damit tierschutzwidrig.

## **5. Haltung im Freien, freilaufende Katzen (sogenannte Freigängerkatzen)**

### **5.1. Kastration, Kennzeichnung und Registrierung**

Grundsätzlich sollen alle freilaufenden Katzen kastriert, mit einem Transponder mit Mikrochip unverwechselbar gekennzeichnet und in einem Haustierregister registriert sein (z. B. Findefix, Tasso). Wird eine Katze aufgefunden, kann der/die Besitzer:in ermittelt und die Katze auch wieder an diese:n zurückgegeben werden. Mittlerweile besteht in vielen Kommunen in Deutschland eine Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für freilaufende Katzen; die örtlichen Vorgaben sind zu beachten. Dies dient vor allem dazu, die Population der freilebenden (verwilderten) Hauskatzen nicht weiter zu vergrößern.

## 5.2. Fütterung im Freien

Ist die Fütterung von Katzen nur draußen möglich, muss sichergestellt sein, dass sie regelmäßig, kontrolliert und hygienisch erfolgt. Bei Feuchtfutter ist darauf zu achten, dass es im Sommer nicht verdirbt und im Winter nicht einfriert, das gilt auch für das angebotene Wasser. Trockenfutter eignet sich in der Regel besser, vor allem wenn nicht nur zu bestimmten, überschaubaren Zeiten gefüttert wird. Futterreste sollten nach einigen Stunden entsorgt werden, um keine anderen Tiere (Wildtiere, freilebende Katzen) anzulocken. Die örtlichen ordnungsrechtlichen Regelungen zur Fütterung im Freien sind zu beachten. Es empfiehlt sich, die eigenen Katzen grundsätzlich im Haus zu füttern.

## 5.3. Haltungsansprüche

Katzen, die sich überwiegend oder ausschließlich im Freien aufhalten, sollte ein witterungsgeschützter, wärmegeprägter Unterschlupf angeboten werden, der bei mehreren Tieren auch Rückzugsmöglichkeiten für mindestens jedes einzelne Tier bieten muss.

Für Katzen, die zeitweisen oder auch uneingeschränkten Freigang haben, aber dennoch einen großen Teil der Zeit im Haus verbringen, gelten die unter Kapitel 3.2. Allgemeine Anforderungen und Haltungsansprüche genannten Vorgaben.

## 6. Erkrankungen

Kranke Katzen müssen im Mehrkatzenhaushalt von den übrigen Katzen getrennt gehalten werden können. Neu hinzukommende Katzen aus Haltungen mit unbekanntem Hygienestatus sollten für mindestens zehn Tage getrennt gehalten werden, um die Gefahr einer Krankheitsübertragung zu minimieren.

Um Krankheiten zu erkennen und vorzubeugen, wird empfohlen, Katzen mindestens einmal jährlich bei einem Tierarzt zur Untersuchung vorzustellen und ggf. behandeln zu lassen.

Impfungen und die Behandlung gegen Parasiten sollen entsprechend den vorhandenen einschlägigen Leitlinien erfolgen<sup>2</sup>.

Bei Verhaltensänderungen, Futterverweigerung, Apathie oder anderen Krankheitssymptomen oder Auffälligkeiten (Unsauberkeit) muss eine tierärztliche Untersuchung erfolgen. Geringere Bewegungsaktivität oder reduziertes Verhalten können Hinweise auf Schmerzen sein, werden aber häufig als Alterserscheinung angesehen. Chronische Erkrankungen, wie z. B. Nierenerkrankungen, beginnen schleichend und werden daher oft nicht erkannt. Auch Schmerzen des Bewegungsapparates werden leicht übersehen, da Katzen Schmerzen selten deutlich zeigen. Dem Gebiss einer Katze soll ebenfalls besondere Beachtung geschenkt werden, da Erkrankungen der Zähne und des Zahnfleisches Auswirkung auf den gesamten Organismus haben. Regelmäßige Gewichtskontrollen sind empfehlenswert.

## 7. Anzeichen von Stress

Katzen können über Jahre unter suboptimalen Bedingungen gehalten werden, ohne dass dies dem Halter auffällt. Erst bei zusätzlichen Belastungen oder drastischen

---

<sup>2</sup> Leitlinie zur Impfung von Kleintieren (<https://www.fli.de/de/kommissionen/stiko-vet/empfehlungen/>) und Leitlinien der ESCCAP (<http://www.esccap.de>)

Veränderungen zeigen solche Katzen erkennbare Symptome. Am auffälligsten und häufigsten wird Markieren mit Urin im Haus beobachtet. Sowohl Urin- als auch Kotabsatz außerhalb der Katzentoilette sind ein Hinweis auf Probleme. Weitere Stresssymptome sind auffälliges Verhalten wie spontane Aggressivität gegenüber Artgenossen oder Besitzer:innen, übermäßige Fehlpflege bis hin zu Kahllecken, gesteigertes oder reduziertes Fressen oder auch apathisches Verhalten. Dauerstress führt bei allen Tieren zu schlechterer Immunabwehr und erhöht somit die allgemeine Krankheitsanfälligkeit. So können beispielweise schmerzhafte Erkrankungen der Blase auftreten, was sich u. a. in Unsauberkeit des Tieres äußern kann.

## 8. Zuchtkatzen

Eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 8a TierSchG für gewerbsmäßiges Züchten ist ab der fünften fortpflanzungsfähigen Katze oder ab fünf Würfen pro Jahr erforderlich.

Für die Erteilung der Erlaubnis hat/haben der/die Antragsteller:in und die für die Haltung der Tiere verantwortliche/n Person/en und ggf. ihre Stellvertretung die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit nachzuweisen. Außerdem müssen die Haltungseinrichtungen und Betriebsabläufe die Einhaltung tierschutzrechtlicher Anforderungen gewährleisten.

Zuchtkatzen haben prinzipiell die gleichen grundlegenden Ansprüche wie alle anderen Katzen. Da sie in der Regel in Gruppen leben, sind sie Artgenossen gegenüber oft geselliger und werden auch bewusst auf ruhigeres und sozial kompetentes Verhalten gezüchtet. Hinzu kommt die gute Sozialisierung durch frühes Zusammenleben mit mehreren anderen Katzen. Einige Rassen, besonders Langhaarkatzen, brauchen intensive Fellpflege. Diese Katzen müssen bereits als Welpen daran gewöhnt werden und diese muss auch beim neuen Besitzer ausreichend oft erfolgen. Bei nicht an die Fellpflege gewöhnten Katzen und Mischlingen von Langhaarkatzen prallen ansonsten genetisch bedingter intensiver Pflegebedarf und Stress bei intensivem Handling oft aufeinander. Dies führt dazu, dass die Katzen häufig unter Vollnarkose in einer tierärztlichen Praxis, geschoren werden müssen. Hier ist ein kleinteilig aufgebautes, auf positiver Verstärkung beruhendes Training hilfreich (z. B. Gewöhnung an Abtasten des ganzen Körpers inkl. Pfoten und Ohren, ruhig auf der Seite liegen bleiben, Gewöhnung an das Geräusch einer Schermaschine und tolerieren des Ausrasierens/Ausschneidens kleinerer Verfilzungen).

Bei Katzenzuchten ist besonderes Augenmerk auf die Deckkater zu richten. Da sie nicht in der allgemeinen Katzengruppe leben können, benötigen sie eigene Unterkünfte, die jedoch den gleichen Haltungsansprüchen wie bei allen anderen Katzen in dauerhafter Haltung gerecht werden müssen. Auch sie brauchen täglich ausreichend Anregung und Beschäftigung sowie Kontakt zu ihren Betreuungspersonen.

Der Mutterkatze muss zum Werfen und zum Säugen der Welpen ein ruhiger Platz zur Verfügung stehen (Wurfkiste), in der sie sich uneingeschränkt ausstrecken kann und die von anderen Katzen im Haushalt abgeschirmt ist. Zudem muss sie die Möglichkeit haben, sich vor den Jungtieren zurückzuziehen. Dies kann z.B. durch entsprechende Plattformen, die nur vom Muttertier erreicht werden können, ermöglicht werden. Für erwachsene Katzen dreidimensional strukturierte Räume können für unerfahrene Welpen ein Verletzungsrisiko darstellen. Die Strukturierung muss daher im Welpenbereich angepasst werden.

Die Betreuung der Welpen und des Muttertieres muss mehrmals täglich durch sachkundige Betreuungspersonen gewährleistet sein. Es ist besonders auf Maßnahmen zur Gewöhnung an Menschen und Umweltreize während der sensiblen

Phase (v.a. zweite bis siebte Lebenswoche) zu achten. Die Welpen sollten in den ersten Lebenswochen tierärztlich untersucht und nach Empfehlung der/des behandelnden Tierarztes/Tierärztin entwurmt und geimpft werden (Start der Grundimmunisierung in der Regel ab der achten Lebenswoche).

Das Züchten von Tieren, bei denen durch die Zucht bei den Nachkommen Schmerzen, Leiden und Schäden auftreten, ist verboten (sogenannte Qualzuchten). Als Qualzuchtmerkmale bei Katzen sind Haarlosigkeit, extreme Kurzköpfigkeit (Brachycephalie), weiße Fellfarbe in Verbindung mit blauen Augen (assoziiert mit Taubheit), Faltohren, Kurzschwanzigkeit und Kurzbeinigkeit zu nennen.

## 9. Katzenpensionen

Grundsätzlich ist während Abwesenheit des Halters eine Betreuung von Katzen in der gewohnten häuslichen Umgebung tiergerechter und vorzuziehen. Je nach Sozialisierung der Katzen sollte sich im Einzelfall die Art der Betreuung an dem Individuum orientieren. Insbesondere ist die Vergesellschaftung mit „fremden“ Katzen sehr sorgfältig abzuwägen.

In Katzenpensionen werden Katzen Dritter in der Regel über einen befristeten Zeitraum (einige Tage bis mehrere Wochen) untergebracht und versorgt. In einzelnen Fällen kann die Unterbringung auch über einen längeren Zeitraum andauern.

Das Führen einer Katzenpension unterliegt der Erlaubnispflicht nach § 11 Abs.1 Nr. 8a TierSchG (gewerbsmäßiges Halten von Tieren).

Für die Erteilung der Erlaubnis hat/haben der/die Antragsteller:in und die für den Tierschutz verantwortliche/n Person/en und ggf. ihre Stellvertretung die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit nachzuweisen. Außerdem müssen die Haltungseinrichtungen und Betriebsabläufe die Einhaltung tierschutzrechtlicher Anforderungen gewährleisten.

Grundsätzlich sind für die Haltung in Katzenpensionen alle entsprechenden Anforderungen dieses Merkblatts einzuhalten.

Die Mindestgrundfläche bei der Einzelhaltung von Katzen in Tierheimen von 4 qm pro Katze (siehe MB 190) ist für Katzenpensionen jedoch als zu gering anzusehen. Einer Katze muss mindestens so viel Platz zur Verfügung stehen, dass Futter, Wasser und Katzentoilette mit einem ausreichenden Abstand zueinander aufgestellt werden können (siehe 3.2.) um ein artgemäßes Verhalten zu ermöglichen und die Funktionskreise trennen zu können. Weitere Faktoren, die im Hinblick auf den Platzbedarf in Betracht gezogen werden müssen, sind Alter, Gesundheitszustand und Aktivitätslevel der Katze, die Dauer der Unterbringung in der Pension und die Qualität der dreidimensionalen Strukturierung, sowie bei einer Gruppenhaltung zusätzlich die Gruppengröße und Verträglichkeit innerhalb der Gruppe. Ist ein zusätzlicher Außenbereich für die Katzen vorhanden, ist dieser nicht auf die Mindestgrundfläche im Innenbereich anzurechnen.

Katzen, die in eine Katzenpension gebracht werden, müssen über einen belastbaren Impfschutz nach den Empfehlungen der StIKoVet verfügen (mindestens Katzenschnupfen und Katzenseuche; Nachweis im Impfausweis) und aktuell gegen Endo- und Ektoparasiten behandelt worden sein<sup>3</sup>. Es wird empfohlen, Freigänger- und Wohnungskatzen getrennt voneinander unterzubringen, da v.a. Freigängerkatzen symptomlose Träger von Infektionskrankheiten sein können. In Tierpensionen sind

---

<sup>3</sup> Leitlinie zur Impfung von Kleintieren (<https://www.fli.de/de/kommissionen/stiko-vet/empfehlungen/>) und Leitlinien der ESCCAP (<http://www.esccap.de>)

Katzen in harmonischen Gruppen oder einzeln zu halten. Auf Anzeichen von Stress und Unwohlsein muss sowohl bei der Einzel- als auch bei der Gruppenhaltung besonders geachtet werden. Bei Stresssymptomen ist eine Umstrukturierung der Gruppen- bzw. Haltungskonstellation vorzunehmen.

Nimmt ein Tierheim Katzen als Pensionstiere auf, müssen sie räumlich getrennt von den Tieren des Tierheimbestandes untergebracht werden. Das Aufnehmen erfordert eine gesonderte Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 8 a TierSchG.

Tierpensionen fallen nicht unter tierheimähnliche Einrichtungen und dürfen grundsätzlich daher keine Fund- und Vermittlungstiere aufnehmen.

## **10. Weiterführende Literatur**

### **Informationen zur Impfung von Kleintieren:**

- Leitlinie zur Impfung von Kleintieren | StlKo Vet am FLI <https://stiko-vet.fli.de/de/empfehlungen/>

### **Informationen zu Parasitenbefall bei Kleintieren:**

- <http://www.esccap.de>

### **Informationen zu Qualzuchten:**

- <https://qualzucht-datenbank.eu/>
- <https://www.bundestieraerztekammer.de/tieraerzte/qualzuchten/>
- Gutachten zur Auslegung von Paragraph 11b des Tierschutzgesetzes ([https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/\\_Tiere/Tierschutz/Gutachten-Leitlinien/Qualzucht.html](https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/_Tiere/Tierschutz/Gutachten-Leitlinien/Qualzucht.html))

### **Informationen bei Verhaltensauffälligkeiten und Verhaltensproblemen:**

- <http://www.gtvmt.de>

**Werden Sie Mitglied in der  
Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e. V.**

*Die Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz wurde im Jahre 1985 gegründet, um der Schutzbedürftigkeit des Tieres in allen Bereichen und Belangen Rechnung zu tragen. Gerade der Tierarzt mit seinem besonderen Sachverstand und seiner Tierbezogenheit ist gefordert, wenn es gilt, Tierschutzaufgaben kompetent wahrzunehmen. Dieses geschieht in Arbeitskreisen der TVT, die zu speziellen Fragenkomplexen Stellung nehmen.*

*Jede Tierärztin und jeder Tierarzt sowie alle immatrikulierten Studenten der Veterinärmedizin können Mitglied werden. Der Mitgliedsbeitrag beträgt € 50,- jährlich für Studenten und Ruheständler € 25,-.*

*Durch Ihren Beitritt stärken Sie die Arbeit der TVT und damit das Ansehen der Tierärzte als Tierschützer. Unser Leitspruch lautet:*

*„Im Zweifel für das Tier.“*

*Weitere Informationen und ein Beitrittsformular erhalten Sie bei der*

***Geschäftsstelle der TVT e. V.***

*Bodelschwinghweg 6*

*49191 Belm*

*Tel.: 0 54 68 92 51 56*

*Fax: 0 54 68 92 51 57*

*E-mail: [geschaeftsstelle@tierschutz-tvt.de](mailto:geschaeftsstelle@tierschutz-tvt.de)*

*[www.tierschutz-tvt.de](http://www.tierschutz-tvt.de)*